

Beurteilung des Verhaltens lt. SCHUG §21 LBV

Durch die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule ist zu beurteilen, inwieweit sein persönliches Verhalten und seine Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schulordnung und den Verhaltensvereinbarungen entsprechen. Bei der Beurteilung sind die Anlagen des Schülers, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen.

Inhalt	Information
<b>Vorgehensweise bei der Festsetzung von Verhaltensnoten</b>	Es tragen ausschließlich Lehrer/innen, die einen Schüler/eine Schülerin unterrichten, im Hauptkatalog ihren Notenvorschlag ein, denn nur diese sind im Rahmen der Klassenkonferenz auch stimmberechtigt. Andere Lehrer/innen (Gangaufsicht, Schulveranstaltung - Skikurs....) bringen ihren Vorschlag über den Klassenvorstand ein.
<b>Klassenkonferenzbeschluss</b>	Die Verhaltensnoten werden im Rahmen der Klassenkonferenzen beschlossen. Grundsätzlich gilt bei Klassenkonferenzen der Mehrheitsbeschluss, nachdem die Begründungen und Anträge der einzelnen Lehrer/innen zu Gehör gebracht wurden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Klassenvorstand.
<b>Zufriedenstellend (Z)</b>	Klassenkonferenz: Wenn nur ein einziger Lehrer/Lehrerin ein Zufriedenstellend in die Notenliste einträgt so legt dieser fest, ob er auf Grund aller anderen sehr zufriedenstellenden Eintragungen auf seine eingetragene Note besteht. Sind zwei oder mehr "zufriedenstellende" Beurteilungen eingetragen so wird diese Note ohne Abstimmung festgelegt.
<b>Wenig Zufriedenstellend (WZ) Nicht zufriedenstellend (NZ)</b>	Klassenkonferenz: Diese Noten werden nach Begründung und nach ausreichender Diskussion zur Abstimmung gebracht. Begründung, Diskussion und Abstimmungsergebnis werden protokolliert.
Gesetzliche Grundlage zur Notenfindung lt.SCHUG § 43 (1)	Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§2 des SCHOG) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§17) zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. Verhaltensvereinbarungen einzuhalten.
Gesetzliche Grundlage zur Notenfindung lt.SCHUG § 43 (2)	Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters oder eines Lehrers verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschmutzungen oder Beschädigungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.
Gesetzliche Grundlage zur Notenfindung lt. SCHUG § 18, Abs. 5:	Das Verhalten des Schülers in der Schule (§21) darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden, mangelnde Mitarbeit (z.B. durch destruktives Verhalten bei Gruppennarbeiten) allerdings sehr wohl. Bei der Beurteilung sind lt. SCHUG §21, Abs. 3 die Anlagen, das "Temperament", sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten (es besser als bisher zu machen) zu berücksichtigen.

Vergleiche: [https://www.jusline.at/21\\_Beurteilung\\_des\\_Verhaltens\\_in\\_der\\_Schule\\_SCHUG.html](https://www.jusline.at/21_Beurteilung_des_Verhaltens_in_der_Schule_SCHUG.html)